

MAGISTRAT DER STADT WIEN
MAGISTRATSABTEILUNG 36
Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei
und Veranstaltungswesen
1200 Wien, Dresdner Straße 75

DVR: 0000191

Fax: 4000-99-36310

Tel.: 4000-DW

e-mail: post@ma36.wien.gv.at

M36/2635/2011/29

Wien, 20.05.2011

KAMMERHOFER OEG

Festzelt Fabrikat ELFEIN 5 x 5 m
Wanderbetrieb

I. Eignungsfeststellung
Abänderung hinsichtlich der Kollaudierung des Zeltes

II. Eignungsfeststellung
Abänderung hinsichtlich der Anforderungen an den Aufstellungsplatzes

BESCHEID

I.)

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., wird die Eignung des mit Bescheid MA 35-V/159/99 vom 14.6.1999 geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Zeltes festgestellt.

Der Bescheid MA 35-V/159/99 vom 14.6.1999 wird dahingehend abgeändert, dass der Auflagepunkt 19) anstelle von

„Werden mehr als zwei Zelteinheiten gekuppelt errichtet, ist vor Inbetriebnahme die Stand- und Betriebssicherheit des Zeltes von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund darüber ist spätestens bei der Kollaudierung der Magistratsabteilung 35-V vorzulegen“

nunmehr

„Werden mehr als zwei Zelteinheiten gekuppelt errichtet, ist vor Inbetriebnahme die Stand- und Betriebssicherheit des Zeltes von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen.“

zu lautet hat.

Der Bescheid MA 35-V/159/99 vom 14.6.1999 wird dahingehend abgeändert, dass der Auflagepunkt 8) anstelle von

„Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben sowie an jedem neuen Standort durch einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber ist auf amtlichen Vordruck (VD 390) der Magistratsabteilung 35-V spätestens bei der Kollaudierung jeweils vorzulegen“

nunmehr

„Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben sowie an jedem neuen Standort durch einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen.“

zu lautet hat.

Der Bescheid MA 35-V/159/99 vom 14.6.1999 wird dahingehend abgeändert, dass der Auflagenpunkt 29) aufgehoben wird.

II.)

Ebenso wird der Bescheid MA 35-V/159/99 vom 14.6.1999 wird dahingehend abgeändert, dass der Spruch anstelle von

„Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., wird die Eignung des unten beschriebenen Festzeltes der Firma Kammerhofer OEG, in 8051 Graz, zur Aufstellung auf dafür von der Magistratsabteilung 35-V genehmigten Standorten in Wien nach Massgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Standberechnung für Vorträge und musikalische Darbietungen sowie Publikumstanzunterhaltungen festgestellt.“

nunmehr

„Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., wird die Eignung des unten beschriebenen Festzeltes in Wien nach Massgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Standberechnung für Vorträge, musikalische Darbietungen sowie Publikumstanzunterhaltungen festgestellt.“

zu lauten hat.

Betreffend der Anforderungen an den Aufstellungsort werden die Auflagenpunkte 1) bis 8) in diesem Bescheid vorgeschrieben.

Ansonsten erfolgen keine Änderungen gegenüber dem Grundbescheid.

Gemäß §21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 12/1971 idgF werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

Anforderungen an den Aufstellungsplatz:

- 1) Das Veranstaltungsgelände ist von Gegenständen, durch die eine Gefährdung von Personen gegeben ist, zu säubern. Gefahrbringende Bodenunebenheiten und Niveauunterschiede sind zu beseitigen bzw. einzuebnen oder so abzusichern (durch Abschränkungen o.ä.), dass keine Personen gefährdet werden.

- 2) Hydranten sind in einem ausreichenden Umfang freizuhalten, sodass der ungehinderte Zugang zu ihnen gewährleistet ist.
- 3) Die Anlage darf nur auf eingeebneten Flächen aufgestellt werden. Niveauunterschiede vom Gelände zum Einstiegspodest sind mit Stufen gleicher Höhe oder Rampen mit einer max. Neigung von 1:10 auszugleichen. Die Anlage ist unverrückbar aufzustellen bzw. zu verankern (z.B.: Abspannseile, Erdanker und dgl.).
- 4) Bei der Aufstellung von Motoren, Kompressoren, Heizgeräten o. ä. sind zur Vermeidung der Verunreinigung des Bodens ausreichend große Auffangtassen, deren Fassungsvermögen den Tankinhalt des jeweiligen Gerätes aufnehmen können, vorzusehen.
- 5) Für Einsatzfahrzeuge ist ein entsprechend breiter Fahrstreifen als Zufahrt zum Pagodenzelt freizuhalten.
- 6) Durch den Betrieb oder den Besuch der Anlage darf der öffentliche Verkehr nicht behindert werden.
- 7) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken- erforderlichenfalls befahrbar ausgeführt, Eingraben o.ä.) sind Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. so zu verlegen, dass durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht. Bei Verlegung über Gehwegen sind sie mind. 3,00 m, über sonstigen Verkehrsflächen (Straßen) mind. 5,50 m über dem Boden zu führen.
- 8) Bei Dunkelheit sind sowohl die Anlage als auch die Verkehrswege bis zur Straße ausreichend elektrisch zu beleuchten.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 26.4.2011 und 10.5.2011, ha. eingegangen am 27.4.2011 und 10.5.2011, beantragte die Ing. Gruber Rent A Tent Eventservice GmbH die Feststellung der Eignung in Hinblick auf die Änderungen des Zeltes mit dem Bescheid MA 35-V/159/99 vom 14.6.1999.

Die Aufhebung des im Bescheid MA 35-V/159/99 vom 14.6.1999 vorgeschriebenen Auflagepunktes 29) kann erfolgen, da gemäß § 25 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., ist der Magistrat berechtigt ist zu jeder Veranstaltung und Probe Beamte zu entsenden, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der auf sie gegründeten Bescheide zu überwachen.

Gemäß §28 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., trifft dem Veranstalter die Verpflichtung die Bedingungen die in der Eignung einer Veranstaltungsstätte mittels Bescheides festgestellt wurden zu erfüllen und die erteilten behördlichen Aufträge zu befolgen.

Somit kann auf eine zusätzliche Überprüfung in Form einer Kollaudierung des Zeltes verzichtet werden.

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen des eingangs zitierten Gesetzes sowie des Wiener Veranstaltungstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., begründet und sind nicht unverhältnismäßig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

HINWEISE

Es wird hingewiesen

- dass bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte das Einverständnis des jeweiligen Inhabers einzuholen ist, und etwaige Unstimmigkeiten auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind
- dass bezüglich einer möglichen gewerbebehördlichen Genehmigung das Einvernehmen mit dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt herzustellen ist
- dass bezüglich eines eventuellen Inspektionsdienstes der Bundespolizei rechtzeitig das Einvernehmen mit dem zuständigen Kommissariat herzustellen ist
- dass Veranstaltungen unabhängig von der Eignungsfeststellung rechtzeitig bei der Magistratsabteilung 36 Dezernat K unter Angabe der Zahl dieses Bescheides anzumelden sind bzw. gegebenenfalls eine Konzession zu erwirken ist
- dass vor Verwendung und Lagerung von Flüssiggas im Veranstaltungsbereich rechtzeitig Kontakt mit der Magistratsabteilung 36 Dezernat B herzustellen ist und ab einer Lagermenge von mehr als 35 kg Flüssiggas eine Genehmigung nach dem Wiener Gasgesetz LGBl. Nr. 17/1954 idgF einzuholen ist
- dass hinsichtlich der Verwendung von mobilen technischen Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (z.B. Aggregate), die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L), BGBl.115/1997 i.d.g.F, und die auf Grund dieses Gesetzeserlassenen Verordnungen einzuhalten sind
- dass die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes LGBl. Nr. 17/2002 i.d.g.F. einzuhalten sind
- dass hinsichtlich erforderlicher Verkehrsmaßnahmen das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 46 herzustellen ist
- dass die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und bezugnehmender Verordnungen einzuhalten sind
- dass die Bestimmungen des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995 i.d.g.F. einzuhalten sind

- dass die Prüfintervalle der elektrotechnischen Bestimmung ÖVE EN 2/1993 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8002 zu beachten sind
- dass zur Beurteilung ob eine Veranstaltungsstätte in den Geltungsbereich der ÖVE/ÖNORM E 8002 fällt, grundsätzlich folgende Kriterien erfüllt sein müssen und einem Genehmigungsansuchen entnehmbar sein muß:
 - 1) mehr als **100 Personen** bei Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Bühnen oder Szenenflächen, für Filmvorführungen sowie für Bild- und Tonwiedergabe, Diskotheken und Tanzcafés
 - 2) Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als **120 Personen** fassen
 - 3) Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als **200 Personen** fassen und Fluchtwege über beidseitig angeordnete Ausgangstüren unmittelbar auf öffentlich beleuchtete Verkehrswege führen
 - 4) mehr als **400 Gastplätze** bei Schank- oder Speisewirtschaften

Auf die Einhaltung der im § 21a des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., festgelegten maximal zulässigen energieäquivalenten Dauerschallpegel vor den nächstgelegenen Nachbarfenstern von Aufenthaltsräumen wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten wird auf die Bestimmungen der §§ 13 und 15 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr.4/1978 i.d.g.F., hingewiesen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Ausgänge wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 30 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr.4/1978 i.d.g.F., hingewiesen.

Hinsichtlich der Ersten Hilfeleistung und des ärztlichen Dienstes wird auf die Bestimmungen des §24 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr.4/1978 i.d.g.F., hingewiesen.

Ergeht an:

- 1) Einschreiter : Ing. Gruber Rent A Tent Eventservice GmbH, Handelskai 94-96, Milleniums Tower 23rd Floor, 1200 Wien
- 2) zum Akt

Nach Rechtskraft an:

- 3) Bundespolizeidirektion Wien - Büro für Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten
- 5) MA 36-V
- 6) Bescheidsammlung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 24. MAI 2011

Sachbearbeiterin:
Ing. Isabelle Meduna
DW 36315



Für den Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Brustbauer e.h.

MAGISTRAT DER STADT WIEN
MAGISTRATSABTEILUNG 35
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten
A-1200 Wien, Dresdner Straße 75, 4. Stock
Telefon: 331 40
Telefax: 331 40/99/92110
e-mail: post@m35.magwien.gv.at

MA 35-V/159/99

Wien, 14. Juni 1999
DVR:0000191

KAMMERHOFER OEG

Festzelt - Fabrikat ELFLEIN 5 x 5 m
Wanderbetrieb

Eignungsfeststellung

BESCHEID

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 12 wird die Eignung des unten beschriebenen Festzeltes der Firma Kammerhofer OEG, in 8051 Graz, zur Aufstellung auf dafür von der Magistratsabteilung 35-V genehmigten Standorten in Wien nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Standberechnung für

Vorträge und musikalische Darbietungen sowie
Publikumstanzunterhaltungen

festgestellt.

Beschreibung:

Die 5 x 5 m große Aluminiumkonstruktion in Pagodenform (Fabrikat Elflein) weist eine Traufenhöhe von 2,4 m, sowie eine Firstspitzenhöhe von 5,4 m auf.

In Traufenhöhe liegt ein horizontaler, quadratischer Rahmen. Die gesamte Konstruktion wird durch eine Zeltplane überspannt, die durch das Hochfahren eines Stabes im Schnittpunkt der Diagonalen die nötige Vorspannung erhält.

Als Verankerung im Boden sind je Fußplatte zwei, mind. 1,6 cm starke Erdnägeln mit je 80 cm Länge vorgesehen.

Für die Aufnahme von Schneelasten ist das Zelt nicht geeignet.

Fallweise werden im Zelt Stehtische aufgestellt.

Der Fassungsraum des Zeltes wird bei der jeweiligen Kollaudierung festgelegt.

Vorgeschrieben wird:

- 1) Die Zeltplane muß mindestens schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3800-1 ausgeführt sein.
- 2) Die zur Ausschmückung verwendeten Materialien müssen zumindest schwerbrennbar sein.
- 3) Verkehrswege im Zelt und bis zur Straße oder an Straßen angrenzende Freiflächen sind während Veranstaltungen mit elektrischem Licht ausreichend zu beleuchten.
- 4) Neben der Hauptbeleuchtung muß eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, welche bei Dunkelheit bei Ausfall der Hauptbeleuchtung die Verkehrswege bis ins Freie ausreichend beleuchtet und ab Versagen der Hauptbeleuchtung mindestens 1 Stunde den Betrieb gewährleistet. Die Umschaltung muß automatisch erfolgen, es sei denn die Hauptbeleuchtung und die zuvor beschriebene "Sicherheitsbeleuchtung" werden von zwei voneinander unabhängigen Stromquellen (Aggregaten) versorgt und sind gleichzeitig ständig in Betrieb.
- 5) Die Metallkonstruktion des Zeltes ist an zwei voneinander unabhängigen Stellen zu erden und mit der Schutzterde zu verbinden.
- 6) Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. sind so zu verlegen, daß durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht; sie sind einzugraben oder für gefahrloses Begehen abzudecken bzw. außerhalb der Reichweite der Besucher zu führen.
- 7) Im Zelt dürfen nur elektrisch betriebene Brat-, Koch- bzw. Grillgeräte verwendet werden.
- 8) Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben sowie an jedem neuen Standort durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber ist auf amtlichem Vordruck (VD 390) der Magistratsabteilung 35-V spätestens bei der Kollaudierung jeweils vorzulegen.
- 9) Ausgänge müssen während Veranstaltungen offen sein Verkehrswege, die zu den Ausgängen führen, müssen unverstellt sein. Ausgänge, die zur Benützung der Besucher bestimmt sind, müssen sofern sie nicht als solche zweifelsfrei erkennbar sind, deutlich (z.B. durch Beschriftung oder Notbeleuchtung) gekennzeichnet sein. Vorhänge und Planen in Verkehrswegen sind verboten.
- 10) Bei Einsatz eines Zeltbodens ist mindestens ein Zeltausgang anzurampen (Ausgang für Rollstuhlfahrer). Die übrigen Ausgänge sind ggf. mit maximal 18 cm hohen Stufen auszustatten, wobei in jedem Fall ein mindestens 1,0 m tiefes, außen vorgelagertes Podest über die gesamte Ausgangsbreite vorzusehen ist.
- 11) Für eine ausgiebige Lüftung des Zeltes ist vorzusorgen.
- 12) Für die Besucher (auch für Rollstuhlfahrer) ist die Möglichkeit der Benützung von Abortanlagen sicherzustellen; diese sind entsprechend zu beschriften und zu beleuchten sowie stets rein und benützungsfähig zu erhalten.

13) Bei jedem Ausgang bzw. pro Zelteinheit ist je ein Handfeuerlöscher (9 l Naßlöscher oder Schaumlöscher) bereitzuhalten.

Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN-3 entsprechen und sind längstens alle zwei Jahre von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen.
Die Überprüfung ist in geeigneter Art nachzuweisen.

14) Durch den Betrieb darf die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die Unzumutbarkeit der Lärmquelle liegt zumindest dann vor, wenn diese in den Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen der Nachbarschaft Schallpegelspitzen hervorruft, die mehr als 5 dB(A) bei informationshaltigen und impulsartigen Geräuschen, sonst 10 dB(A) über dem ortstüblichen Grundgeräuschpegel liegt.

15) Im Zelt ist das Aufstellen von Abfallbehältern aus brennbaren Materialien verboten.

16) Die Zeltplanen des Daches sind stets in gestrafftem Zustand zu halten, sodaß sich keine Wassersäcke bilden können.

17) Beim Aufbau des Zeltes sind von einem dazu befugten Ziviltechniker oder Fachmann gleicher Qualifikation zusätzliche Maßnahmen vorzusehen, falls es zu einer Überschreitung der der statischen Berechnung zugrunde gelegten max. Windgeschwindigkeit von 60 km/h kommen kann. Diese Maßnahmen sind in dem vor jeder Zeltaufstellung zu erstellenden Befund bekanntzugeben.

18) Bei Gewitter oder Wind mit mehr als 60 km/h ist der Betrieb im Zelt rechtzeitig einzustellen und Personen zum Verlassen des Zeltes und dessen näherer Umgebung anzuhalten. Auskünfte über zu erwartende Windverhältnisse sind zeitgerecht und laufend einzuholen (z.B. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Hohe Warte, Flugwetterstelle Schwechat).

19) Werden mehr als zwei Zelteinheiten gekuppelt errichtet, ist vor Inbetriebnahme die Stand- und Betriebssicherheit des Zeltes von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund darüber ist spätestens bei der Kollaudierung der Magistratsabteilung 35-V vorzulegen.

20) Eine mit der Ersten Hilfeleistung vertraute Person, versehen mit den nötigen Hilfsmitteln, muß während der Veranstaltung anwesend sein.

21) Durch einen dafür befugten Zivilingenieur oder Fachmann gleicher Qualifikation ist eine Prüfplakette mit o.a. Bescheidzahl der Magistratsabteilung 35-V auf maßgebenden Konstruktionsteilen des Zeltes sichtbar anzubringen.

22) Der Hundehalter eines Blindenführ- und Partnerhundes für behinderte Menschen hat beim Zutritt in eine Veranstaltungsstätte einen Behindertenausweis bzw. -paß sowie den Nachweis über die Qualifikation des Hundes vorzuweisen.

23) In Veranstaltungsstätten müssen Blindenführhunde ein Führgeschirr tragen, Partnerhunde für behinderte Menschen sind an der Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.

- 24) Beim Betreten einer Person mit einem Blindenführ- und Partnerhund für behinderte Menschen sind vom Kontrollorgan der Veranstaltungsstätte ein Verantwortlicher des Veranstalters und der Veranstaltungsstätte in Kenntnis zu setzen.
- 25) Die den Betrieb betreffenden Bescheide, Pläne usw. sind zu sammeln und behördlichen Überwachungsorganen über Verlangen vorzulegen.
- 26) Der Veranstalter oder eine ermächtigte Vertretung muß ab Einlaß des Publikums bis Veranstaltungsende anwesend sein.
- 27) Der Inhalt dieses Bescheides ist dem jeweiligen Veranstalter (Mieter) bekanntzugeben.
- 28) Eine für die Zelthalle verantwortliche Person oder eine ermächtigte Vertretung muß während der Aufstellungsdauer bei Gefahr (Gewitter, Sturm etc.) die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Zeltsicherung veranlassen.
- 29) Rechtzeitig vor jeder neuerlichen Aufstellung des Zeltes mit mehr als zwei gekuppelten Zelteinheiten ist bei der Magistratsabteilung 35-V unter Beischluß eines Einrichtungsplanes schriftlich um Kollaudierung anzusuchen. Die Geschäftszahl dieses Eignungsfeststellungsbescheides ist anzugeben.

BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist der eingereichten Standberechnung sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen des eingangs zitierten Gesetzes sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978, LGBl. Nr. 4 begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 180,- ATS (entspricht 13,08 EUR) Bundesstempel zu versehen ist.

Aufmerksam gemacht wird, daß Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (rechtzeitige Anmeldung bei der MAGISTRATSABTEILUNG 35-K) durchgeführt werden dürfen, und daß die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sinngemäß einzuhalten sind.

Ergeht an:

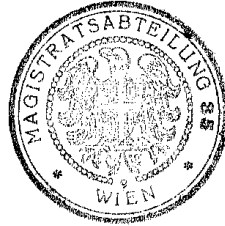
- (1) Einschreiter: Herrn Prof. Dipl. Ing. Peter Richter, Ziv. Ing. für Maschinenbau,
im Vollmachtsnamen der Firma Kammerhofer OEG,
Krugerstraße 4, 1010 Wien
mit Standberechnung A

In Abschrift an:

- 2) MA 35-V mit Standberechnung B
- 3) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 4) MA 35-K
- 5) Bescheidsammlung

Referent:

Dipl.Ing. Hohn, OStBR
Kl. 92287



Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Haschke e.h.
Senatsrat

VOM